

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Coburg

und der

**Gemeinnützigen Gesellschaft für Resozialisierung und Integration
verhaltensauffälliger und sozial benachteiligter Menschen mbH (GeRI),
Kleine Judengasse 4, 96450 Coburg**

über

**die Durchführung Sozialer Trainingsmaßnahmen (STM)
und die Vermittlung sowie Begleitung von Arbeitsweisungen
im Diversionsverfahren**

1. Allgemeine Angaben

1.1. Art der Gesamteinrichtung/Leistungsbereich/Grundstruktur

Gemeinnützige Gesellschaft für Resozialisierung und Integration verhaltensauffälliger und sozial benachteiligter Menschen mbH (GeRI),

Kleine Judengasse 4, 96450 Coburg, Tel: 09561/799445-00, FAX: 09561/799445-11

Die Gesellschaft ist im Handelsregister unter der HRB 3483 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

An der vorgenannten Gesellschaft sind beteiligt:

- der Verein für Familien- und Jugendhilfe Stadt und Landkreis Coburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 48%

- Frau Sonja Erdel mit einem Geschäftsanteil von 20%

- Herr Hans Ulrich Bär mit einem Geschäftsanteil von 32 %

Herr Hans Ulrich Bär verfügt über Einzelprokura.

Herr Markus Friedrich wurde zum Geschäftsführer bestellt.

Die Gesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat bestehend aus 3 Mitgliedern.

Die Gesellschaft ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes DPWV

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Einrichtung, welche die Förderung, Betreuung, Überwachung, Beratung, Beschäftigung, Lebenshilfe und Weiterbildung sozial benachteiligter und/oder straffälliger Menschen betreibt.

Die Förderung, Betreuung, Überwachung und Lebenshilfe richtet sich an straffällig gewordene Jugendliche, die nach § 10 JGG eine diesbezügliche Weisung durch die Gerichte auferlegt bekommen haben. Sowie an Erwachsene, die im Rahmen von Bewährungsauflagen (§ 56 b StGB) gemeinnützige Arbeit verrichten müssen, die es zu überwachen gilt und an Personen, die einen Betreuer benötigen. Ein weiterer Bereich ist die Überwachung der Tilgung von Ersatzfreiheitsstrafen nach Artikel 293 EGStGB.

Im Bereich Beratung konzentriert sich das Unternehmen auf die Durchführung von Täter-Opfer- Ausgleichen und die Durchführung von sozialpädagogischen Familienhilfen.

Die Gesellschaft verfügt über drei Fachbereiche:

- Fachbereich KorA

Die Aufgaben umfassen die Bereiche der Koordinierung und Vermittlung gemeinnütziger Arbeit nach § 10 JGG, § 56 b StGB und Artikel 293 EGStGB.

Die Dienst- und Fachaufsicht unterliegt der Geschäftsführung

Der Personalschlüssel beträgt 1,5 Sozialpädagogen

- Fachbereich Betreuungsweisungen

Die Aufgaben umfassen die Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen nach § 46a, Betreuungsweisungen nach § 10 Abs.1 Satz3 Nr. 5 JGG, sozialpädagogische Familienhilfen nach § 31 SGB VIII im Bereich des Landgerichtsbezirkes Coburg.

Die Dienstaufsicht unterliegt der Geschäftsführung, Die Fachaufsicht unterliegt Herrn Hans Ulrich Bär.

-Fachbereich BOB

Berufliche Orientierung und Beschäftigung

Die Aufgaben umfassen die Durchführung von Beschäftigungsmaßnahmen in Kooperation mit den Jobcentern Coburg Stadt und Land, sowie das Beschäftigungsprogramm „Soziale Teilhabe“ in Kooperation mit der Agentur für Arbeit mit dem Jobcenter Coburg Stadt.

1.2. Grundsätzliche Ziele/Leitbild

Die grundsätzlichen Ziele **der Gesellschaft für Resozialisierung und Integration verhaltensauffälliger und sozialbenachteiligter Menschen mbH** ergeben sich aus Punkt 1.1

Leitbild:

Die Maxime unseres Handelns ist Offenheit und Toleranz als Konsequenz des Respekts vor allen selbstverantwortenden Ausdrucksformen freier Menschen. Sie verpflichtet uns zum Eintreten für Menschen und ihre Problemlagen, auch wenn sie nicht vom aktuellen moralischen Konsens in der Gesellschaft getragen werden. Unsere Toleranz endet, wo Gewalt oder Menschenverachtung herrschen, wo Menschen abhängig gemacht werden und wo der Boden des Grundgesetzes verlassen wird.

2. Art und Ziele der Leistung

2.1 Bezeichnung/AnsprechpartnerInnen

Zentrale Vermittlungsstelle für richterliche Auflagen und Weisungen (KorA), Nicole Heilmann, Markus Friedrich, Kleine Judengasse 4, 96450 Coburg, Tel.: 09561/79445-00

Betreuungsweisungen (BEWE), Hans Ulrich Bär, Kleine Judengasse 4, 96450 Coburg, Tel.: 09561/79445-00 oder -15

Soziale Trainingsmaßnahmen STM, Kleine Judengasse 4, 96450 Coburg
Tel.: 09561/79445-00 oder -17

Fachbereich BOB – Berufliche Orientierung und Beschäftigung
Markus Friedrich, Kleine Judengasse 4, 96450 Coburg
Tel.: 09561/79445-14

Fax für alle Bereiche: 09561/79445-11

2.2 Auftrags-/Rechtsgrundlage

§ 29 SGB VIII

§ 10 Abs.1 Satz Nr. 3 Nr. 4 und 6 JGG

Weisungen

Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen

§ 11 Abs. 1 JGG

Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen

Der Richter bestimmt die Laufzeit der Weisungen. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten sie soll... bei einer Weisung nach § 10 Abs 1 Satz 3 Nr. 6 nicht mehr als sechs Monate betragen

Gemäß § 105 JGG findet § 10 JGG auch bei Heranwachsenden Anwendung

§§ 27 und 41 SGB VIII

Beschlüsse des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg

2.3 Personenkreis

2.3.1 Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 - 21 Jahren, bei denen ein erzieherischer Bedarf besteht und durch die Teilnahme an einer Sozialen Gruppenarbeit gedeckt werden kann.

Neben der Straftatbegehung ist der erzieherische Bedarf ein notwendiges Zuweisungskriterium. Definiert wird dieser z.B. durch:

- Vorliegen einer belasteten und konflikthaften Lebenssituation
- aggressive und gewalttätige Verhaltensweisen
- Kontakt- Kommunikations- und emotionale Probleme
- Schwierigkeiten im häuslichen Umfeld
- geringes Selbstwertgefühl
- mangelnde berufliche Perspektiven
- Ge- und Missbrauch von Alkohol und illegalen Drogen

2.3.2 Ausschlusskriterien

- chronische Alkohol- oder Drogenabhängigkeit
- psychische Erkrankungen die ärztlich oder psychotherapeutisch behandlungsbedürftig sind
- Bagatelldelikte
- Schwerste Delikte, z.B. Mord
- Sexualstraftaten
- Fehlen einer Regelakzeptanz

2.4 Einzugsbereich

Landkreis Coburg

2.5 Ziele

Allgemeine Zielsetzung:

- Keine erneute Straffälligkeit (Legalbewährung)
- Persönlichkeitsentwicklung, Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen
- Förderung der sozialen Integration
- Eigenverantwortliche Lebensführung
- Förderung der Normakzeptanz
-

Konkret bedeutet dies:

- Selbstkritische Auseinandersetzung mit der Straftat und Folgen für das Opfer (Hintergründe, Konsequenzen)
- Verbesserung der Sozialkompetenz
- Förderung der Kompromiss- und Konfliktfähigkeit
- Erhöhung des Selbstwertgefühls
- Förderung des Verantwortungsbewusstseins und der Eigenständigkeit
- Erwerb eines konstruktiven Konfliktverhaltens
- Verbesserung der Selbst und Fremdwahrnehmung
- Entwicklung beruflicher und schulischer Perspektiven

2.6 Inhalt der Leistung (Tätigkeiten)

2.6.1 Soziale Trainingsmaßnahme

Der Ablauf der sozialen Trainingsmaßnahmen gliedert sich in Einstiegsphase und Gruppenveranstaltungen (Module) und umfasst insgesamt 40 Stunden.

Für den einzelnen Teilnehmer sind maximal 8 Gruppenabende mit jeweils 2,5 Stunden, sowie 1 Ganztagsveranstaltung mit 8 Stunden vorgesehen.

Einstiegsphase

Erstkontakt

- Erste grobe Strukturierung der Zusammenarbeit mit dem Probanden im Sinne einer Situationsanalyse, Beschreibung der Ist-Situation sowie Informationen über den Ablauf, Inhalt und Regeln der Maßnahme.
- Schaffung einer tragfähigen Beziehung/Arbeitsbasis mit dem Probanden, erste Hilfeplanung

- und Terminierung.
- Erster Kontakt zum sozialen Umfeld.

Phase der Problemdefinition

- Festlegung, welche Themen im Rahmen des 2. Moduls bearbeitet werden sollen und müssen.
- Ausbau der Beziehung zum Probanden nach Möglichkeit unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes.
- Bestandsaufnahme der Lebenssituation des Jugendlichen.
- Vorbereitung der Gruppenarbeit

Hilfeplanerstellung

- Differenzierte Planung des Hilfeprozesses mit Teilnahme am Hilfeplangespräch gem. § 36 SGB VIII gemeinsam mit dem Probanden inklusive Dokumentation

Modul- bzw. Gruppenveranstaltungen und Einzelbetreuung

Die Gruppenabende beinhalten gesprächsorientierte sowie handlungsorientierte Elemente, welche zum Teil aufeinander aufbauen. Im Zuge dessen werden Methoden und Übungen der sozialen Gruppenarbeit angewendet. Die Jugendlichen sollen untereinander Beziehungen aufbauen, Ängste überwinden und gemeinsam das eigene delinquente Verhalten reflektieren und bearbeiten. Die gruppendynamische Methode dient dazu, die Gruppe als Lerngemeinschaft zu fördern, sowie eigene Grenzen zu erfahren.

Gerade zu Beginn der Gruppenarbeit befindet sich der Einzelne in einer Orientierungsphase, welche von Unsicherheit, Distanz und evtl. Misstrauen geprägt sein kann. Hier ist es wichtig, die Gruppe zeitnah zu erreichen, auch bzw. gerade wenn neue Teilnehmer dazukommen. Das Vertrauen der Jugendlichen gegenüber der sozialpädagogischen Fachkraft ist Voraussetzung für erfolgreiche Gruppenarbeit und sollte schon zu Beginn des Kontakts ein Grundsatzziel darstellen.

Um einen guten Start sowie eine effektive Gruppenarbeit zu gewährleisten, ist somit eine intensive Einzelbetreuung im Vorfeld (Einstiegsphase) notwendig. Ziel ist es Ängste abzubauen, Erwartungen zu klären und eine gute Vertrauensbasis anzustreben. Die Verhandlung wird nachbereitet und eine Akzeptanz des Urteils angestrebt. Die Einstiegsphase orientiert sich an diesen Zielen und führt – auf Grundlage des JGH Berichts - eine anamnestiche Erhebung der Biographie des jungen Menschen durch, um daraus Arbeitshypothesen zu bilden.

Auch das soziale Umfeld des Jugendlichen wird berücksichtigt. Familie, Peer Group und z.T. auch die Schule kann – wenn nötig – im Rahmen der Einstiegsphase einbezogen werden.

Weiterhin findet eine Einzelbetreuung der Jugendlichen parallel zu den Modulen statt, um auf individuelle Problemlagen eingehen zu können, welche unter Umständen nicht in das Setting einer Gruppe passen. Die direkte Bearbeitung von Ergebniszielen sowie der Arbeitshypothesen der Einstiegsphase wird zudem Teil der Einzelbetreuung sein.

Außerhalb der Module werden Tagesveranstaltungen angeboten, welche u.a. die Methodik der Erlebnispädagogik beinhalten. Diese orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen der teilnehmenden jungen Menschen und berücksichtigt zudem die bestehende Gruppendynamik. Im Rahmen der Tagesveranstaltungen können auch Räumlichkeiten der Geri GmbH wie z.B. die Projektwerkstatt am ehemaligen BGS Gelände genutzt werden.

Viele Jugendliche können auf Grund der ständigen Reizüberflutung aus Umwelt und Medien vieles nicht mehr erleben und direkt erfahren. Die Erlebnispädagogik fördert das Erfahrungslernen, stärkt das Selbstvertrauen und beeinflusst den Beziehungsaufbau innerhalb der Gruppe positiv. Die Teilnehmer erfahren eigene Grenzen und wie man diese überwindet. Dies stärkt den Leistungswillen und die Entscheidungsfähigkeit.

Durch das individuelle Hinzuziehen von externen Fachkräften und ehrenamtlichen Mitarbeitern soll der Praxisbezug im Vordergrund stehen. Dies kann - unter Berücksichtigung der Gruppenzusammensetzung - aus den Bereichen der Suchtberatung, Sanitätsarbeit, städtischen Vereinen u.v.m. geschehen. Gerade auf Letzteres wird STM einen Fokus legen, da die Anbindung an einen Verein ein wertvoller Aspekt für den jungen Menschen darstellt. Dort lernen sie Disziplin, das Einhalten von Regeln und erleben neue soziale Kontakte. Der Sportverein fungiert zudem oftmals als Ventil für den Alltagsfrust, muss aber zuerst als solches erkannt bzw. erfahren werden.

Weiterhin wird Zusammenarbeit mit u.a. der offenen Behindertenarbeit Coburg, der stationären Alten-

pflege und der „Coburger Tafel e.V.“ angestrebt. Das Projekt des „Diakonischen Lernens“ hat gezeigt, dass es für Jugendliche eine Bereicherung sowie eine Stärkung der sozialen Kompetenzen mit sich bringt, wenn sie Erfahrungen in dieser Arbeit sammeln und - viel mehr noch - den direkten Kontakt mit hilfebedürftigen Menschen erleben.

Hier stehen nicht primär die Berufsperspektive sondern der Beziehungsaufbau sowie das Erleben von Empathie im Vordergrund. Die Tagesveranstaltung passt sich individuell an die Bedürfnisse der Gruppe an und orientiert sich an den vorhandenen Ressourcen der Stadt Coburg sowie des Landkreises.

Durch die Kombination aus praxisnahen und ressourcenorientierten Modulen, der Erlebnispädagogik und einer intensiven Einzelbetreuung kann STM den individuellen Bedürfnissen der straffällig gewordenen Jugendlichen gerecht werden und eine effektive Auf- und Bearbeitung der jeweiligen Problemlage gewährleisten.

2.6.2 Arbeitsweisungen

Dem/der Jugendlichen/Heranwachsenden wird durch Weisung der Justizbehörden Coburg auferlegt gemeinnützige Arbeit zu leisten.

GeRI stellt dabei die Koordinierung und Vermittlung der gemeinnützigen Arbeit, sowie die Kooperation und Berichterstattung an die Jugendgerichtshilfe (JuHiS) sicher.

Der Fachbereich KorA übernimmt die Aufgabe einer auf die Anforderungen der Einsatzstellen ausgerichtete Zuweisung der Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Leistungsfähigkeit. Hierbei stellt KorA die Vermittlungsstelle zwischen Arbeitspflichtigen und der jeweiligen gemeinnützigen Einsatzstelle dar und ist direkter Ansprechpartner für das Jugendamt. Des weiteren übernimmt KorA die Begleitung der Arbeitsweisung sowie Berichterstattung über die tatsächliche Erbringung von Arbeitsaufträgen an das Jugendamt.

Erstkontakt:

Im Rahmen der Diversion führt die Fachkraft der JuHiS die angeordneten Gespräche (z.B. Ermahnungsgespräche) durch und vermittelt den Jugendlichen an KorA. Die Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit im Diversionsverfahren wird, wie oben beschrieben, von KorA übernommen.

KorA: Erhebung von anamnestischen Daten. Unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit und anderen Faktoren wie Schulpflicht, Ausbildung etc. wird dem Jugendlichen/ Heranwachsenden eine Ableistungsstelle zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeit vermittelt.

Die betreffende Institution wird in diesem Zusammenhang kontaktiert und der Ableistungsbeginn vereinbart.

Begleitung

Durch regelmäßigen Abgleich der Stundenstände der geleisteten Arbeit bei Jugendlichen/Heranwachsenden mit den betreffenden Einrichtungen wird die Einhaltung der Fristen, sowie die zügige vereinbarte Ableistung überprüft.

Kommt ein Jugendlicher in Verzug, wird telefonisch oder schriftlich Kontakt aufgenommen, um die Hinderungsgründe in Erfahrung zu bringen.

Liegen nachvollziehbare Hinderungsgründe vor, die eine Fristverlängerung bei Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft Coburg bedürfen wird, dies dem Jugendamt schriftlich mitgeteilt und dieses beantragt die entsprechende Fristverlängerung.

Im Bedarfsfall wird der Jugendliche/Heranwachsende von KorA in eine andere Stelle vermittelt.

Wird die gemeinnützige Arbeit ohne triftigen Grund nicht abgeleistet, erfolgt eine Mitteilung von KorA an das Jugendamt und dieses informiert das Gericht, welches gegebenenfalls weiterführende Sanktionen verhängt.

Nachfragen des Gerichts, von Erziehungsberechtigten oder Betreuern bei KorA können im Rahmen eines Diversionsverfahrens, Jugendstrafverfahrens oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens ohne Einbezug des Jugendamtes übernommen werden.

Berichterstattung:

Bei erfolgreicher Ableistung der gemeinnützigen Arbeit oder bei Verfahrensabschluss erhält das Amt für Jugend und Familie einen Bericht über die geleisteten Stunden, das betreffende Verfahren und die Ableistung. Das Amt für Jugend und Familie übernimmt anschließend die weitere Berichterstattung an das Gericht.

2.7 Bestand/Fallzahlen (bitte Zeitraum bzw. Quelle angeben)

2019 nahmen 31 Jugendliche und Heranwachsende aus Stadt und Landkreis Coburg an STM teil von denen 19 (61 %) ihren Wohnsitz im Landkreis Coburg hatten.

Angangsbasis für die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit sind 180 Fälle pro Jahr.

2.8 Bedarf

Die Teilnahme an einer Sozialen Trainingsmaßnahme werden bestimmt durch die Bedarfsfeststellung der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendgerichtsverfahren i.V.m. der entsprechenden Weisung durch das Jugendgericht.

2.9 Methodische Grundlagen

Die angewandten Methoden sind lösungsorientiert, konfrontativ, handlungsrelevant und erlebnisorientiert

Angewandte sozialpädagogische Methoden.

- Soziale Gruppenarbeit- Rollenspiel, Gruppendynamische Übungen, Gruppengespräch,
- Erlebnispädagogik
- themenzentrierte Interaktion
- Systemischer Ansatz bei der Arbeit im Familienverband
- Mediativer Ansatz bei der Bewältigung von zwischenmenschlichen Konflikten bzw. bei notwendig werdender Schlichtung
- Klientenzentrierte Arbeit in den Einzelgesprächen beim eventuell notwendigen Aufarbeiten emotional bedingter Probleminhalte

2.10 Rahmenbedingung / Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe

Das Jugendamt des Landkreises Coburg und GeRI beabsichtigen eine enge Verzahnung der Aufgabenwahrnehmung zu realisieren. Dies wird strukturell darüber ermöglicht, dass die Fachkraft der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren ihren Dienstsitz in dem Gebäude des Trägers GeRI einnimmt. GeRI stellt dafür der JuHiS des Landkreises Coburg einen eigenen, datenschutzrechtlich konformen, Büroarbeitsplatz zur Verfügung.

Die Kosten dafür belaufen sich auf pauschal 8.000,- € für die Laufzeit dieser Vereinbarung, die sich aus den Mietkosten für ein komplett eingerichtetes Büro inkl. Nebenkosten, sowie ergänzenden Dienstleistungen (z.B. Auskünfte zur Erreichbarkeit, bei Abwesenheit etc.) zusammensetzen. Die Pauschale wird mit den in dieser Vereinbarung geregelten Abschlagszahlungen anteilig ausgezahlt. Die elektronische Ausstattung wird durch das Landratsamt übernommen.

3. Ressourcen

3.1 Personell/zeitlich/räumlich

3.1.1 Personelle Ausstattung

Für die Durchführung der STM steht 1 SozialpädagogIn mit 20 Wochenstunden, sowie eine Fachkraft der zentralen Anlaufstelle KorA zur Teilnehmeraufnahme und Weiterleitung zur Verfügung. Im Bereich der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit steht 1 SozialpädagogIn mit 15 Wochenstunden zur Verfügung.

Änderungen in der Stellenbesetzung sind mit dem Amt für Jugend und Familie des Landkreises Coburg im Vorfeld abzusprechen

3.1.2 Öffnungs-/Sprechzeiten

Termine finden nach Vereinbarung statt

3.1.3 Räumliche Ausstattung

Für die Durchführung von STM stehen in den Räumlichkeiten der GeRI GmbH ein Büro, ein Besprechungsraum mit Teeküche, sowie ein Gruppenraum zur Verfügung. Die Benutzung der Sanitäreinrichtungen sowie die Nutzung der Infrastruktur (Kopierer, IT-Netzwerk) sind ebenfalls gegeben. Bei Wochenendveranstaltungen und Workshops kann die Projektwerkstatt der GeRI GmbH in der Von Gruner Str. 16 mitgenutzt werden.

3.1.4 Arbeitsmittel

Computer mit Internetzugang
1 Telefon
1 Faxgerät

3.2 Finanzierung

3.2.1 Entgelt/Finanzierung

Der Landkreis Coburg stellt dem Träger für die Laufzeit der Vereinbarung insgesamt 52.000 € für Personal- und Sachkosten zur Verfügung, die sich wie folgt aufteilen:

- 24.000 € für die hier beschriebene Leistungserbringung im Rahmen von STM
- 20.000 € für die hier beschriebene Leistungserbringung im Rahmen von Arbeitsweisungen und
- 8.000 € für die Bereitstellung eines Büros, sowie für Raumnebenkosten und Dienstleistungen

3.2.2 Zahlungsmodalitäten

Der vom Landkreis Coburg zu leistende Zuschuss wird in vier Raten überwiesen. Die Abschlagszahlungen erfolgen zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August sowie zum 1. November des laufenden Jahres, wenn bis dahin ein qualifizierter Sach- und Finanzbericht (Pkt. 3.2.3) vorgelegt wurde.

Die Betreuungsweisungen werden über eine monatliche Rechnungsstellung des Trägers vergütet.

3.2.3 Prüfung der Verwendung

Der Nachweis über die Tätigkeit wird durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Bericht erbracht. Die erhobenen Daten lt. Pkt. 4 dieser Vereinbarung werden aufbereitet dem Landkreis zur Verfügung gestellt.

Der Landkreis Coburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Es besteht eine Rückzahlungspflicht, wenn Zuschüsse nicht sachgerecht verwendet werden.

3.2.4 Wirtschaftlichkeit/Sparsamkeit

Die Leistung ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter dem Aspekt der Sparsamkeit zu erbringen.

3.2.5 Zuordnung zum Haushalt (Bezeichnung der Haushaltsstellen)

HHSt. 4660.7070

4. Qualitätssicherung und –förderung

4.1 Fort- und Weiterbildung

4.1.1 Teilnahme an Fortbildungen und Supervision

Dem/der Mitarbeiter/in stehen jährlich 5 Tage Sonderurlaub für Fortbildungen und Möglichkeit zur externen Supervision zur Verfügung

4.1.2 Studium von Fachliteratur und –zeitschriften

Fachliteratur aus Strafrecht, Sozialen Trainingskursen, DVJJ- Journalen, Gewaltprävention

4.2 Datenerhebungen/Befragungen

4.2.1 Statistische Erhebungen

Es findet eine Erfassung nach

- Geschlecht
- Erst- Zweitverurteilung
- Sanktionskombination
- Bewährung
- Gebietskörperschaft
- Kindschaftsverhältnis
- Unterkunft
- Eltern
- Arbeit
- Deliktart
- Erhebungen nach Vorgabe der Sozialplanung des Landratsamtes Coburg
- Grad der Zielerreichung
- Nachhaltigkeit der Maßnahme (siehe 4.2.2.)

statt.

4.2.2 Klienten- und Gruppenbefragungen

Bei Weisungsbeginn wird eine Zielvereinbarung getroffen. Diese wird am Ende der Weisung auf den Grad ihrer Erreichung, sowie ein Jahr nach Beendigung der Weisung auf ihre Nachhaltigkeit überprüft

4.3 Optimierung von Arbeitsabläufen

4.3.1 Standardisierte Verfahrensabläufe (Hilfeplanverfahren, konzeptionelles Vorgehen, festgelegte Verwaltungsverfahren)

Unter Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen und dem besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe werden die Gesprächsinhalte dokumentiert. Die konzeptionelle Arbeit wird in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Jugend und Familie, sowie in Kontakt zu Jugendgericht laufend fortgeschrieben.

4.3.2 Dokumentation/Berichtswesen

Es erfolgt:

- Anamnese im Erstkontakt
- Erstellung eines Betreuungsvertrages
- Dokumentation aller klientenbezogener Kontakte, sowie Umfeldkontakte in zeitlicher Abfolge
- Erfassung der Gesprächsinhalte in Form von Gesprächsprotokollen
- Aufbewahrung aller notwendigen Dokumente
- Dokumentation des Schriftverkehrs
- Führen der Handakten

4.3.3 Vor- und Nachbereitung der Arbeit, Selbstevaluation

- Kontaktaufnahme mit der Jugendgerichtshilfe vor dem Erstgespräch
- Nachbereitung des Klientengesprächs mittels Dokumentation und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
- Supervision
- Reflexion des Beratungsprozesses und des beratenden Verhaltens
- Zielüberprüfung

4.3.4 Sicherstellung der Transparenz

4.3.4.1 Informationsfluss nach innen

- Stellenleitersitzung
- Mitarbeiterversammlung
- Sofortige Absprachen bei fallrelevanten Informationen
- Wöchentliche Dienst- und Fallbesprechungen

4.3.4.1 Informationsfluss nach außen

- Erst -und Abschlussgespräch mit der Jugendgerichtshilfe
- Teilnahme an Arbeitskreisen, überregionale Vernetzung mit weiteren Stellen
- Jahresbericht
- Konzeptarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie

4.4 Fachlicher Austausch

4.4.1 Fachliche und organisatorische Besprechungen

Regelmäßige Besprechungen mit dem Amt für Jugend und Familie gehören zu den unabdingbaren fachlichen Standards und sichern die Qualität der Arbeit

4.4.2 Kollegiale Beratung

Die durchführenden Mitarbeiter nehmen die kollegiale Beratung der Mitarbeiter von GeRI in Anspruch.

4.5 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Der Träger verpflichtet sich, dass die in seinem Auftrag tätigen Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII Abs. 1 wahrnehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit

erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Er wird bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn er diese für erforderlich hält, und den Fachbereich für Jugend und Familie umgehend informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

4.6 Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Träger verpflichtet sich, nach der Vorgabe aus § 79a SGB VIII (in Verbindung mit § 74 SGB VIII), die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

5. Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 geschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Coburg,
Landkreis Coburg

.....
Ulrike Stadter
Geschäftsbereichsleiterin

.....
Markus Friedrich
Geschäftsführer GeRI mbH